



## 1. Änderung der Entschädigungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Nüsttal vom 17. Juli 2014

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal am 21. März 2019 folgende

## 1. Änderung der Entschädigungssatzung

vom 17. Juli 2014

beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Neufassung:

### §3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

➤ <b>Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter</b>	<b>10,00 €</b>
➤ <b>Ehrenamtliche Beigeordnete</b>	<b>10,00 €</b>
➤ <b>Mitglieder der Ortsbeiräte</b>	<b>10,00 €</b>
➤ <b>Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative</b>	<b>10,00 €</b>
➤ <b>Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission</b>	<b>10,00 €</b>
➤ <b>Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige</b>	<b>10,00 €</b>
➤ <b>Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit</b>	<b>20,00 €</b>

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

➤ <b>die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung</b>	<b>25,00 €</b>
➤ <b>den oder die ehrenamtlichen 1. Beigeordneten</b>	<b>25,00 €</b>
➤ <b>Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in Ortsbezirken mit nicht mehr als 200 Einwohnern</b>	<b>30,00 €</b>
➤ <b>Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher in Ortsbezirken mit mehr als 200 Einwohnern</b>	<b>40,00 €</b>

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **10,00 €**
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtlicher Beigeordnete/r die Bürgermeisterin, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung, neben den Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung pro Tag von **25,00 €**

## Artikel 2

§ 7 der Satzung erhält folgende Neufassung:

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Entschädigungssatzung vom 17. Juli 2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand  
Nüsttal, den 21.03.2019

Frohnappel  
Bürgermeisterin